

Informationen für Haushaltskunden

Tarifberechnung für die Abfallbewirtschaftung – 2020 (Stand 01.01.2020)

Gesetzbestimmungen

In der Gemeinde Brixen wird der Entsorgungstarif für Siedlungsabfälle durch folgende Gesetzesbestimmungen geregelt:

- Art. 7 bis, L.G. Nr. 61/06.09.1973, und darauf folgende Abänderungen
- Dekret des LH. Nr. 50/15.12.2000
- Gemeindeverordnung über die Tarifanwendung der Abfallbewirtschaftung

Tarifzusammensetzung

Der Standardtarif setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- fix (Grundgebühr)
- variabel (mengenabhängige Gebühr)

Die fixe Grundgebühr enthält:

- die anfallenden Kosten für die getrennte Müllsammlung
- die anfallenden Kosten für die Führung des Recyclinghofs sowie der Minirecyclinghöfe
- die anfallenden Kosten für die Straßenreinigung
- Verwaltungskosten
- verschiedene andere Kosten

Die **fixe Grundgebühr** hängt nicht von der vom Kunden produzierten Restmüllmenge (von den Entleerungen, von den verwendeten blaue Müllsäcken bzw. der den Presscontainern zugeführte Abfallmenge) ab. Dieser Teil enthält allein die Fixkosten, für die von der Stadtwerke Brixen AG durchgeführten Dienstleistungen (u. a. Straßenreinigung, Entleerung der Papierkörbe und der Wertstoffglocken, die Führung des Recyclinghofs, Säuberungsarbeiten bei illegalen Müllablagerungen).

Die **variable, mengenabhängige, Gebühr** hängt von den Kosten der Sammlung, des Transports sowie der Entsorgung der produzierten Gesamtrestmüllmenge ab.

Festlegung und Berechnung der Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühr sowie der Mindestentleerungen

Für Haushaltskunden wird die **fixe Grundgebühr** aus der Anzahl der Familienmitglieder, die laut meldeamtlichen Daten im selben Haushalt leben, berechnet.

Für Zweitwohnungen werden für die Berechnung 2 Personen heran gezogen.

Die variable, mengenabhängige, Gebühr berechnet sich aus:

- dem Gewicht der Mülltonnenentleerungen, das durch einen durch Gemeindebeschluss genehmigten Umrechnungsfaktor festgelegt ist
- bzw. der Anzahl der effektiv benutzten Müllsäcke (der Stadtwerke Brixen AG);
- bzw. der Abfallmenge, welche über die elektronischen Presscontainer entsorgt wird.

Um jegliche Form von illegaler Abfallentsorgung entgegenzuwirken, sieht die oben genannte Gemeindeverordnung pro Person/jährlich die Verrechnung einer **Mindestabfallmenge** vor, die sich aus einem Minimum von 50 % und einem Maximum von 75 % der Restmüllmenge errechnet, welche im Vorjahr in der Gemeinde in der Kategorie "Wohnungen", ausgenommen Zweitwohnungen, pro Person durchschnittlich angefallen ist.

Für 2020 wurden, aufgrund der oben genannten Bestimmungen bzw. der Gesamtrestmüllmenge aller Haushaltskunden, folgende Mindestentleerungsmengen festgesetzt:

- Haushaltskunden mit Biomüllsammlung bzw. Eigenkompostierung = 22,50 kg (180 Liter) /Person/Jahr = 9 blaue 20-l-Müllsäcke
- Haushaltskunden ohne Biomüllsammlung bzw. ohne Eigenkompostierung = 25 kg (200 Liter)/Person/Jahr = 10 blaue 20-l-Müllsäcke

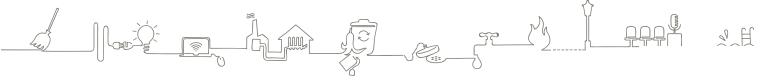
Bezug nehmend auf die oben genannten Punkte wird darauf hingewiesen, dass:

- die Reduzierung der Haushaltsmitglieder (z. B. bei verlängerter Abwesenheit aus Studien- oder Arbeitsgründen) nur dann bei der Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt wird, wenn die Änderung dem Meldeamt mitgeteilt wurde, ansonsten die Berechnung anhand der aktuellen Meldeamtsdaten vorgenommen wird;
- die Restmüllproduktion keinen Einfluss auf den fixen Teil (Grundgebühr) des Tarifs hat, sondern sich ausschließlich auf den variablen Teil auswirkt;
- bei Nichterreichen der jährlichen Mindestmenge trotzdem die volle Grundgebühr zu entrichten ist und illegale Müllablagerung für den Kunden somit keine wirtschaftlichen Vorteile mit sich bringt.

Tarif für Sonderdienste

Zur angeführten Grundgebühr sowie mengenabhängigen Gebühr kommt jene für Sonderdienste zur Anwendung.

Diese beinhaltet die Kosten für die von der Gemeinde festgesetzten Zusatzdienste (z. B. Biomüllsammlung in Zonen, in welcher dieser durchgeführt wird) oder evtl. von einzelnen Personen individuell in Anspruch genommenen Dienste (z. B. das Abholen von Sperrmüll oder Gartenabfällen). Es handelt sich hierbei absolut nur um Dienste, die auf den Verbraucher verrechnet werden.



Individuelle Tarifermäßigungen

Die Gemeindeverordnung sieht bei individuellen Fällen eine Tarifermäßigung vor:

- Wohneinheiten mit mindestens einer Person, welche aufgrund Krankheit oder Behinderung Windeln u. a. benötigt; hier deckt die Ermäßigung den variablen Tarif bis zu 375 kg (3.000 Liter) Restmüll jährlich;
- allein lebende und gehbehinderte Personen sowie allein lebende Sozialhilfeempfänger; hier beinhaltet die Tarifermäßigung eine maximale Menge Restmüll von 106,25 kg.

Die individuellen Tarifermäßigungen beziehen sich immer nur auf den variablen Tarif der gesammelten Restmüllmenge. Die entsprechenden Ansuchen müssen mit den vollständigen Unterlagen an die Gemeinde Brixen (Amt für Soziales) gerichtet werden.

Beispiele bei Restmülltarif

3-köpfige Familie mit eigener Restmülltonne, in der Stadt ansässig, mit Biomüllsammlung; jährliche Restmüllmenge von 115 kg:

fixer Tarif: 113,3 € variabler Tarif: 45,51 € Biomülltarif: 54,52 €

GESAMT: 213,33 € = 0,58 €/Familie/Tag bzw. 0,19 €/Personen/Tag

Bei Eigenkompostierung wird der Biomülltarif (54,50 €) nicht verrechnet und der Gesamttarif beträgt 158,81 € = 0,44 €/Familie/Tag bzw. 0,15 €/Person/Tag.

Einzelpersonen in der Altstadt ansässig (Entsorgung mit Transponderkarte); mit Biomüllsammlung, jährliche Restmüllmenge von 70 kg

fixer Tarif: 87,35 € variabler Tarif: 27,70 € Biomülltarif: 18,17 €

GESAMT: 133,22 € = 0,36 €/Tag

Bei Eigenkompostierung wird der Biomülltarif (18,17 €) nicht verrechnet und der Gesamttarif beträgt 115,05 € = 0,32 € /Person/Tag.

